

Einführung

Originaldokument

Das römische Recht ist die einzige nationale Rechtsordnung, die sich bis zum heutigen Tag zu einem wirklichen Weltrecht entwickelt hat. Seit dem 14. Jhdt. galt es als „Gemeines Recht“ in Mitteleuropa, und im 19. Jhdt. ging es in die großen Privatrechtskodifikationen ein (Code Civil des Français 1804, österreichisches Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch 1811, Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich 1896 und Schweizerisches Zivilgesetzbuch 1907), welche über ihre Tochtergesetze (die Gesetzbücher der romanischen Länder stehen dem Code Civil nahe, die Nachfolgestaaten des k.u.k-Reiches sind vom Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch beeinflusst, und die Türkei, Japan, Thailand und China haben mehr oder weniger deutsches und schweizerisches Recht rezipiert) das römisch-rechtliche System in alle Welt getragen haben.

Es ist kein historischer Zufall, daß das römische Recht die Welt erobert hat. Sein hoher Abstraktionsgrad erlaubt, es für beliebige Gesellschafts- und Wirtschaftsformen anzuwenden, was etwa für das ständestaatliche und jede winzige Einzelheit mit äußerster Akribie regelnde preußische Allgemeine Landrecht 1794 mit seinen 20000 Paragraphen ausgeschlossen wäre. Das römische Recht beruft sich nicht auf eine religiöse Legitimierung, wie es etwa das talmudische Recht tut, und ist daher unbeschränkt in Länder anderer Religion und Kultur exportierbar; es ist ein Recht der reinen Vernunft, und nicht ohne Grund basiert das grundlegende Werk unseres Völkerrechts *De jure belli ac pacis* („Das Recht des Krieges und des Friedens“) des großen Philosophen des Naturrechts Hugo Grotius (1583 bis 1645) auf dem römischen Privatrecht. Schließlich ist das römische Recht auch kaum von nationalen ethischen Vorgaben abhängig (wie etwa das Recht des konfuzianischen China) und daher von zeitlich bedingten Anschauungen frei.

Die Universalität des römischen Rechts zeigt sich vor allem im Vermögensrecht, die Geschäfte der Lebenden ebenso betreffend wie die Verfügungen von Todes wegen. Zeitgebunden ist

es im Personen- und Familienrecht und im Strafrecht; das Verfassungsrecht hat über Montesquieu auf unsere Zeit gewirkt, das Verwaltungsrecht und vor allem die Organisation des römischen Kaiserreiches hat eine erstaunliche Ähnlichkeit mit der Verwaltungsorganisation des britischen Empire des 19. Jhdts.

F. Engels hat das römische Recht als „das erste Weltrecht einer Waren produzierenden Gesellschaft“ bezeichnet (MEW 21,301), was dazu führte, daß die sozialistischen Staaten Forschung und Lehre im römischen Recht pflegten. Daß heute in der Volksrepublik China ein großes Interesse am römischen Recht besteht und sogar eine Übersetzung des Corpus Iuris Civilis in Angriff genommen worden ist, zeigt die Aufmerksamkeit, die der Ferne Osten den Wurzeln der abendländischen Rechtskultur schenkt. Bereits im Jahre 1948, am Vorabend der Gründung der Volksrepublik China, hat der frühere Dekan der Harvard Law School und namhafte Rechtsphilosoph, der Amerikaner Roscoe Pound, der sich zu dieser Zeit als Berater der Nationalregierung in China aufhielt, eindringlich auf den Wert des römischen Rechtes für die Ausbildung der chinesischen Juristen hingewiesen. Äußerste Präzision der Darstellung, Beschränkung auf die Mitteilung des juristisch Wesentlichen und Folgerichtigkeit der Lösung gaben den Entscheidungen der römischen Juristen eine Qualität, die nicht wieder erreicht wurde. Daher hat die Wissenschaft vom römischen Recht auch als allgemeine Rechtswissenschaft einen nicht zu unterschätzenden Wert für die Ausbildung heutiger junger Juristen in aller Welt.

Eine Geschichte des römischen Rechts in ein Taschenbuch zu zwängen, trifft auf dieselben Schwierigkeiten, wie in kurzer Fassung eine Geschichte der griechischen Philosophie oder des Buddhismus darzustellen. Daher mußte, um nicht nur eine grundrißartige Ansammlung von Fakten zu bieten, eine Auswahl getroffen werden. Ein Schwerpunkt liegt im vorliegenden Buch auf dem *Privatrecht*, weil dieses die Neuzeit ganz entschieden beeinflußt hat; das öffentliche Recht (Strafrecht und Verfassungs- und Verwaltungsrecht) erweckt zwar großes hi-

Originaltext
© Verlag C.H. Beck

storisches Interesse, hat aber geringere Auswirkungen auf unser modernes Recht und ist daher nur am Rande dargestellt worden. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf dem Recht der *Republik*; hier wurden die Weichen gestellt, während in der sogenannten klassischen Zeit (der Kaiserzeit) die Feinarbeit geleistet wurde. Die wichtigsten Rechtsgeschäfte des römischen Rechts haben sich schon in der Vor- und Frühgeschichte entwickelt und sind nur aus ihrer Entwicklung her verständlich. Der Leser wird daher längere Zeit mit den XII Tafeln und der Rechtsentwicklung der Republik verbringen, während das Recht der Klassik kürzer abgehandelt ist. Der Klassik das größere Gewicht einzuräumen, hätte bedeutet, ein Panorama eines schon einigermaßen fertigen Systems zu bieten, anstatt die historische Entwicklung darzustellen. Der dritte Schwerpunkt ist auf den ersten Blick kaum sichtbar. Das römische Recht ist geprägt von einem *eigentümlichen Rechtsgeschäft*, welches archaisches, vorgeschichtliches Ritual und höchste Stufe juristischer Konstruktion verbindet. Der Leser wird bald entdecken, daß die Geschichte des römischen Rechts die Geschichte der *mancipatio* ist; bis 200 n. Chr. gab es keine Epoche, in der die *mancipatio* keine Rolle spielte, kaum ein Lebenssachverhalt existierte, für den die *mancipatio* nicht nutzbar gemacht wurde. Jeder Römer kannte dieses Rechtsgeschäft und seine unglaubliche Fähigkeit, als Transmissionsriemen beliebiger Rechtsveränderungen zu funktionieren. Ein römischer Leser verstand auch sofort, daß der Dichter Horaz mit *libra et aere* (*epistulae* 2,2,158) die Manzipation (S. 20), mit *usus* (2,2,159) die *usucapio* („Ersitzung“, S. 43, nicht etwa den „Gebrauch“ oder gar den „Nießbrauch“) meinte:

Si proprium est, quid quis libra
mercatus et aere est,
quaedam, si credis consultis,
mancipat usus ...

Wenn es Eigentum ist, was jemand
mit Waage und Erz erworben hat,
und die Ersitzung gewisse Dinge,
wenn man Juristen glaubt, (wie)
durch Manzipation übereignet ...

Von einem Historiker, der das ausgehende 20. Jahrhundert beschreibt, erwarten wir, daß er die grundlegenden Phänomene unserer modernen Gesellschaft – Auto, Telefon, Werbung, So-

zialversicherung – untersucht und darstellt. Aber das Phänomen der *mancipatio* wird in den wenigsten heutigen Darstellungen der römischen Geschichte auch nur erwähnt, während es im 19. Jhdt. für B.G. Niebuhr und Th. Mommsen noch selbstverständlich war, die römische Gesellschaft auch aus ihrem Privatrechtsleben zu erklären.

Um dem Leser den Brückenschlag zum heutigen Recht zu erleichtern, wird hier und dort ein Hinweis auf Vorschriften moderner Gesetze gegeben, in denen das Nachleben des römischen Rechts besonders deutlich ist. Wer sich näher informieren will, findet im Anhang zur Institutionenübersetzung von Behrends/Knütel/Kupisch/Seiler (Literaturverzeichnis) ein reichhaltiges Verzeichnis der Herkunftsstellen unserer modernen Paragraphen.